

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mansfeld erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Stadt Mansfeld.

§ 3 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder dem seiner Familienmitglieder inne hat. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie
 1. mindestens drei Monate pro Jahr nutzen kann oder
 2. für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzen kann.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

- (3) Als Wohnungen gelten auch sämtliche Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§ 312 bis § 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, in der derzeit gültigen Fassung) errichtet worden sind.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung unterliegt nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (BGBl.I 2005, S 3387) nicht der Besteuerung, solange und soweit
 1. der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und
 2. von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und
 3. im Gebiet der Steuergläubigerin eine Zweitwohnung inne hat, die aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
- (2) Von der Zweitwohnungssteuerpflicht befreit sind Inhaber einer Zweitwohnung, die diese aus beruflichen oder aus Gründen der Berufsausbildung unterhalten.

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Nutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt .
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991, in der zurzeit gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 sowie die §§ 2-4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003, beide in der zurzeit gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes, bzw. der jährlich geschuldeten Nettokaltmiete i. S. von § 6 der Satzung.

§ 8 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
3. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Mansfeld zu richten.

§ 10

Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 4 genannten Personen sind verpflichtet, den Beginn und das Ende des Innehabens einer steuerbaren Zweitwohnung innerhalb von zwei Wochen der Stadt Mansfeld anzuzeigen.
- (2) Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen ist vom Inhaber der Zweitwohnung eine Steuererklärung nach amtlichem Muster abzugeben und auf Verlangen der Stadt die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Stadt nach den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes zur Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten berechtigt, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

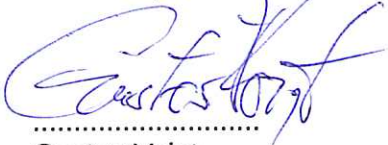
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16 (3) KAG LSA geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Mansfeld vom 03.07.2006 außer Kraft.

Mansfeld, den 08.11.2011



.....
Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



ausgefertigt am: 22.11.2011
durch:



.....
Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld

